Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Fachbereich I - Steuerungsunterstützung / Service
Sachbearbeiter/in: Christian Schulz

Vorlage

Datum: 12.10.2018
Vorlage FB I/3532/2018

TOP	Betreff
	16. Nachtrag zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 28.11.2007

Beschlussentwurf:
Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt / Der Rat beschließt den nachfolgenden 16. Nachtrag zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung):

Artikel 1

§ 6 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

Absatz 6 erhält folgende neue Fassung:

(6) Die Straßenreinigung der Fahrbahn erfolgt 14-täglich einmal. Die Benutzungsgebühr je Frontmeter beträgt jährlich:
   a) für die Straßenreinigung 0,84 EUR/m,
   b) für die Winterwartung 1,66 EUR/m.

Artikel 3
Inkrafttreten

Dieser Nachtrag tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss	06.11.2018	öffentlich
Rat	29.11.2018	öffentlich

Sachverhalt:

Gebührengegenüberstellung

2018	2019

• Straßenreinigung (Kehrdienst)	0,87 €/m	0,84 €/m
• Winterwartung (Winterdienst)	1,55 €/m	1,66 €/m

Gebührenbedarfsberechnung

Die Reinigungsgebühr unterteilt sich in eine Gebühr für die Straßenreinigung (Kehrdienst) und für die Winterwartung (Winterdienst). Maßstab für beide Gebühren sind die Seiten eines Grundstücks in Meter (Frontlänge = Veranlagungsmeter) entlang der gereinigten Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (§ 6 Absatz 1 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung).

Die Aufwendungen der Straßenreinigung (Kehrdienst) bzw. der Winterwartung (Winterdienst) (siehe Anlagen 1 und 2) werden durch die Summe der Veranlagungsmeter dividiert.

Bei der Kalkulation der Gebühren ist § 6 Abs. 2 KAG zu beachten, wonach Gebührenüberschüsse bzw. –fehlbeträge innerhalb eines Zeitraumes von vier Jahren auszugleichen sind. Der **Gebührenausgleichsbestand** für die Straßenreinigung weist zum **01.01.2018** folgenden Bestand aus:

Straßenreinigung (Kehrdienst)	**Bestand** in Höhe von rd.	3.855 €
Winterwartung (Winterdienst)	**Bestand** in Höhe von rd.	285.292 €

Die Kalkulation **2018** sah für den Bereich der **Straßenreinigung (Kehrdienstes)** im Saldo einen **Überschussabbau** in Höhe von **500 €** vor; für die **Winterwartung (Winterdienst)** war ein **Überschussabbau** in Höhe von **82.500 €** eingeplant.

Nach der **Hochrechnung** für **2018** unter Berücksichtigung des Überschussabbaus von **500 €** schließt die **Straßenreinigung (Kehrdienst)** mit einem Fehlbetrag von **1.336 €** ab.

Für die **Hochrechnung 2018** im Winterdienst wird vorsichtig von einem mittelmäßigen Winter ausgegangen, um bei einem tatsächlichen Wintereinbruch nicht zu niedrige Kosten angesetzt zu haben. Es wurden die Kosten bis einschließlich September 2018 berücksichtigt und anhand der gewonnenen Erkenntnisse hochgerechnet. Es zeichnet sich ab, dass insbesondere die variablen Kosten des Bauhofes und für die Fremdunternehmen durch die zu Beginn des Jahres längere Frostperiode etwas höher ausfallen werden als im Vorjahr. Dies allerdings wurde bei der vorsichtigen Kalkulation für 2018 auch berücksichtigt und somit geplant. Im prognostizierten Ergebnis ergibt sich unter Berücksichtigung des geplanten Überschussabbaus in Höhe von **82.500 €** ein Überschuss von rd. **14.504 €.**

Der **Gebührenausgleichsbestand** würde somit zum **31.12.2018** folgenden Bestand ausweisen:

Straßenreinigung (Kehrdienst)	**Bestand** in Höhe von rd.	2.019 €
Winterwartung (Winterdienst)	**Bestand** in Höhe von rd.	217.296 €

Der vorstehende Betrag der Straßenreinigung (Kehrdienst) ist gem. § 6 Abs. 2 KAG entsprechend unter Berücksichtigung seines Entstehungsjahres auszugleichen:

- Restüberschussabbau 2015 in 2019 rd. - 900 €
- Restüberschussabbau 2016 in 2020 rd. - 1.207 €
- Teilüberschussabbau 2017 in 2020 rd. - 451 €
- Teilfehlbetragsabbau 2018 in 2020 rd. 836 €
- Restüberschussabbau 2017 in 2021 rd. - 1.000 €
- Restfehlbetragsabbau 2018 in 2021 rd. 703 €

Der ausgewiesene, aufgelaufene Überschuss der Winterwartung (Winterdienst) ist ebenfalls unter Berücksichtigung seines jeweiligen Entstehungsjahres im Rahmen der 4-Jahres-Regelung auszugleichen:

- Restüberschussabbau 2015 in 2019 rd. - 79.427 €
- Teilüberschussabbau 2016 in 2019 rd. - 3.073 €
- Restüberschussabbau 2016 in 2020 rd. - 84.489 €
- Restüberschussabbau 2017 in 2021 rd. - 35.803 €
- Restüberschussabbau 2018 in 2021 rd. - 14.504 €

Straßenreinigungsgebühren (Kehrdienstgebühren) 2019

Die kalkulierten Kosten für die Straßenreinigung (Kehrdienst) sinken gegenüber 2018 insgesamt um etwa 1.060 €. Somit kann bei gleichzeitigem Abbau von Überschüssen die Gebühr auf **0,84 €/m** leicht gesenkt werden (siehe Anlage 1).

Winterwartungsgebühren (Winterdienstgebühren) 2019

Im Bereich der Winterwartung (Winterdienst) steigen die Kosten bei vorsichtiger Kalkulation auf der Basis des Jahres 2018 an, was insgesamt zu einer Gebührensteigerung von 0,11 €/ m gegenüber dem Vorjahr führt.

Für das Jahr 2019 ergibt sich somit eine kostendeckende Gebühr in Höhe von 2,51 €/m. Begünstigend kommt eine Überschussabdeckung von rd. 82.500 € aus dem Gebührenhaushalt hinzu, die eine Gebührenminderung von 0,85 €/m bewirkt. Die für das Jahr 2019 zu erhebende **Winterwartungsgebühr (Winterdienstgebühr)** beträgt somit per Saldo **1,66 €/m** (siehe Anlage 1).

Hochrechnung für 2020 und 2021

Nach Hochrechnung ergeben sich die nachstehenden Gebühren für die Jahre 2020 und 2021:

	2020	2021
• Straßenreinigung (Kehrdienst)	0,84 €/m	0,85 €/m
• Winterwartung (Winterdienst)	1,66 €/m	2,02 €/m

Änderung des Straßenverzeichnisses

Das Straßenverzeichnis hat sich gegenüber dem Vorjahr nicht verändert.

Beschlussentwurf:
Der Rat beschließt den nachfolgenden 16. Nachtrag über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren:

Artikel 1
§ 6 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

Absatz 6 erhält folgende neue Fassung:

(7) Die Straßenreinigung der Fahrbahn erfolgt 14-tägig einmal. Die Benutzungsgebühr je Frontmeter beträgt jährlich:
   a) für die Straßenreinigung 0,84 EUR/m,
   b) für die Winterwartung 1,66 EUR/m.

.

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieser Nachtrag tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Anlagen:
Anlage 1: Gebührenbedarfsberechnung 2019 FB-I
Anlage 2: Kostenzusammenstellung 2019 FB-I

Finanzielle Auswirkungen:

siehe Sachverhalt

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A. Christian Schulz

Anlagen:
A1: Gebührenbedarfsberechnung 2019
A2: Kostenzusammenstellung 2019